

EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

ORGANISATIONSREGLEMENT

OgR

vom 26. November 2010

mit Änderung/Ergänzung von Art. 15, 128, 143 und Anhang I an GV 26. Juni 2012
mit Änderungen/Ergänzungen von Art. 5, 12a, 17, 18, 34, 36, 71, 95, 96, 97, 106, 138a,
142a, 143 und Anhang I an GV 29. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation	4
1.1 Gemeindeorgan	4
1.2 Stimmberechtigte	4
1.3 Gemeinderat	6
1.4 Rechnungsprüfungsorgan	7
1.5 Kommissionen	8
1.6 Gemeindepersonal	8
1.7 Sekretariat	8
2. Politische Rechte	9
2.1 Initiative	9
2.2 Petition	9
3. Wahlen und Abstimmungen	10
3.1 Allgemeiner Teil	10
3.2 Gemeindeversammlung	12
3.2.1 Allgemeines	12
3.2.2 Abstimmungen	15
3.2.3 Wahlen	16
3.3 Urnenwahlen	18
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen	18
3.3.2 Proporzwahlen	25
3.3.3 Majorzwahlen	28
4. Information, Protokolle	30
4.1 Information	30
4.2 Protokolle, Beschlüsse	31
5. Aufgaben	31
5.1 Aufgabenwahrnehmung	31
5.2 Aufgabenerfüllung	32
6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	33
6.1 Verantwortlichkeit	33
6.2 Rechtspflege	33
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	34

Auflagezeugnis.....	35
ANHANG I: Kommissionen	37
1. Baukommission	37
2. Schulkommission	39
3. Rechnungsprüfungskommission.....	41
4. Finanzkommission	42
Anhang II: Verwandtenausschluss	43

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgan

Art. 1

Organe

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Art. 2

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 3

Zuständigkeit
a) Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
die 4 Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 4

Gemeinde-
versammlung
aa) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 5

bb) Sachgeschäfte

Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.
- b) das Budget der Erfolgsrechnung , die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern.
- c) die Jahresrechnung.
- d) soweit CHF 100'000.-- übersteigend:
 - neue einmalige Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,

- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Art. 6

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Art. 7

Massgebende Ausgabenhöhe

¹ Die Höhe der Gesamtausgabe ist für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend (Bruttoprinzip).

² Für die Bestimmung der Zuständigkeit für Ausgaben, welche von Gemeindeverbänden zur Beschlussfassung unterbreitet werden, ist der nach Verbandsreglement zu tragende Gemeindeanteil massgebend.

³ Beiträge Dritter können für die Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Nettoprinzip)¹.

Art. 8

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

¹ Art. 105 Gemeindeverordnung, GV; BSG 170.111

Art. 9

b) Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat**Art. 10**

Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Art. 11

Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 12Zuständigkeiten
a) Allgemein

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Unter Vorbehalt der Wahl des Gemeindepräsidiums¹ konstituiert sich der Gemeinderat selbst.

Art. 12 a²

b) Personell

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen unabhängig der damit verbundenen Ausgaben.

² Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget der Erfolgsrechnung ein.

³ Er weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Jahresrechnung aus.

Art. 13

c) Finanziell

¹ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.-- abschliessend.

² Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend³.

¹ Art. 3 Ziffer 1 OgR

² Eingefügt gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

³ Definition gebundene Ausgabe s. Art. 101 GV

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 14

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 15

Verordnungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Der Gemeinderat ist zudem zuständig für den Erlass einer Verordnung über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.¹

³ Der Gemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn die Anpassungen zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Art. 16

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.

² Kann die Kommission mangels wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten nicht bestellt werden², kann die Rechnungsprüfung jeweils für eine Amtsdauer einer externen Revisionsstelle übertragen werden.

¹ Eingefügt, gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 26.06.2012

² Wählbarkeit s. Art. 29 Abs. 2 OGR

1.5 Kommissionen

Art. 17

Ständige Kommissionen ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zu diesem Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation, Mitgliederzahl und gestützt auf die Bestimmungen des Personalreglements die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.¹

Art. 18

Nichtständige Kommissionen ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und gestützt auf die Bestimmungen des Personalreglements die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.²

Art. 19

Delegation ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

1.6 Gemeindepersonal

Art. 20

Personalbestimmungen Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie wesentliche Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Sekretariat

Art. 21

Stellung Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

² Eingefügt gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

2. Politische Rechte

2.1 Initiative

Art. 22

Grundsatz	¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 23 Abs. 2 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 23

Anmeldung	¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 24

Ungültigkeit	¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
--------------	--

Art. 25

Behandlungsfrist	Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
------------------	---

2.2 Petition

Art. 26

Petition	¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

3. Wahlen und Abstimmungen

3.1 Allgemeiner Teil

Art. 27

Stimmberechtigte ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

² Die dreimonatige Frist beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Art. 28

Stimmregister Die Gemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten Personen gemäss den kantonalen Vorschriften¹.

Art. 29

Wählbarkeit ¹ Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in die Leitung der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² In die Rechnungsprüfungskommission sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar, welche nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung für die Aufgabe befähigt sind².

Art. 30

Unvereinbarkeit a) Personal ¹ Öffentlich-rechtliche Angestellte dürfen keinem Organ der Gemeinde angehören³.

² Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde privatrechtlich beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht⁴.

Art. 31

b) Mitglieder Rechnungsprüfungsorgan Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

¹ Art. 76 Gesetz über die politischen Rechte, GPR; BSG 143.1; Art. 3 VPR und Verordnung über das Stimmregister; BSG 141.113

² Art. 123 und 124 GV

³ Das Personalreglement bestimmt das Anstellungsverhältnis

⁴ Art. 36 Abs. 1 Bstb. c GG

	Art. 32
Verwandtenaus- schluss Gemeinderat und Rechnungsprü- fungsorgan	¹ Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Gemeindegesetz geregelt ¹ .
	² Der Verwandtenausschluss ist im Anhang II geregelt.
	Art. 33
Amts-dauer	¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre.
	² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
	Art. 34
Amtszeitbeschrän- kung	¹ Die Amtszeit von Gemeinderätinnen und -räten ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen nicht in Betracht.
	² Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Kommissionen im Anhang I ist auf 5 Amtszeiten beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen nicht in Betracht. ²
	³ Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
	⁴ Für die Gemeindepräsidentin und den Gemeindepräsidenten werden die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied nicht angerechnet.
	Art. 35
Information	¹ Der Gemeinderat informiert vor der Gemeindeversammlung mittels Botschaft über die unterbreiteten Sachgeschäfte mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung.
	² Er erläutert in der Botschaft kurz um was es bei den Sachgeschäften geht und legt die wichtigsten Argumente dar, welche für oder gegen die Annahme sprechen.
	³ Er stellt bei Initiativen die Argumente der Initiantinnen und Initianten dar.

¹ Art. 37 GG

² Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.11.22

3.2 Gemeindeversammlung

3.2.1 Allgemeines

Art. 36

Zeit der Versammlungen

- ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
 - innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 37

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Art. 38

Öffentlichkeit / Medien

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet jeweils die Versammlung.
- ³ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Art. 39

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 40

Erheblich erklären von Anträgen

- ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

	Art. 41
Rügepflicht	<p>¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht¹.</p>
	Art. 42
Verfahrensfragen	Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
	Art. 43
Versammlungspräsidium Rechte und Pflichten	<p>Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates (nachfolgend die Präsidentin/der Präsident)</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– stellt die Stimmberechtigung fest,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberichtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,– lässt über Abänderungs-, Rückweisungs- und Ordnungsanträge abstimmen,– kann nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen,– entscheidet Rechtsfragen, insbesondere erklärt sie/er Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.
	Art. 44
Eintreten	Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
	Art. 45
Beratung	<p>¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
	Art. 46
Ordnungsantrag a) Begriff	¹ Ordnungsanträge betreffen ausschliesslich den Gang des Verfahrens.

¹ Art. 49a GG

² Mit Ordnungsanträgen kann u.a. verlangt werden:

- Die Streichung eines Traktandums oder die Änderung der Reihenfolge der Traktanden,
- den Schluss der Beratung oder die Vertagung der Versammlung,
- die Rückweisung an den Gemeinderat mit dem Auftrag das Geschäft in einem bestimmten Sinn zu überprüfen oder zu ergänzen,
- die Beschränkung der Redezeit und/oder der Anzahl Voten pro stimmberechtigte Person,
- die geheime Abstimmung.

Art. 47

b) Vorgehen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen Ordnungsantrag in der Regel sofort abstimmen.

² Über einen Rückweisungsantrag und Antrag auf geheime Abstimmung wird nach erfolgter Beratung und Bereinigung aber vor der Schlussabstimmung entschieden.

³ Nimmt die Versammlung einen Antrag auf Schluss der Beratung an, haben einzig noch das Wort

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.

Art. 48

Sachanträge
Begriff

¹ Sachanträge betreffen den materiellen Gehalt einer Vorlage.

² Sie zielen darauf ab, den Hauptantrag des Gemeinderates durch einen Gegenantrag zu ersetzen oder Änderungen daran vorzunehmen.

³ Gegen- oder Abänderungsanträge dürfen nicht derart weitgehend sein, dass das Geschäft nicht mehr der Traktandierung entspricht.

Art. 49

Protokoll
a) Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 50

b) Inhalt

¹ Das Protokoll enthält

- a) die Bezeichnung von Ort und Datum der Versammlung,
- b) den Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) die Reihenfolge der Traktanden,
- e) die Anträge,
- f) eine Zusammenfassung der Beratung
- g) das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

- h) die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- i) die Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- j) die Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Art. 51

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Art. 52

d) Öffentlichkeit

Das Protokoll ist öffentlich.

3.2.2 Abstimmungen

Art. 53

Allgemeines

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 54

Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger¹ ermitteln.

Art. 55

Gruppensieger (Cupsystem)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer

¹ Art. 55 OgR

ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 56

Schlussabstimmung Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Art. 57

Form ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 58

Stichentscheid Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 59

Konsultativabstimmung ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

³ Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.

3.2.3 Wahlen

Art. 60

Wahlverfahren

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind¹,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen² und
 - ermitteln das Ergebnis³.

Art. 61

Ungültiger Wahlgang Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 62

Ungültige Zettel Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 63

Ungültige Namen ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zur Ermittlung des Ergebnisses zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 64

Ermittlung ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

¹ Art. 61 OgR

² Art. 62 und 63OgR

³ Art. 64 OgR

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür nur zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 68 OgR.

Art. 65

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 66

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten¹.

Art. 67

Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.3 Urnenwahlen

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 68

Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne oder brieflich.

² Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 69

Stellvertretung

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Art. 70

Wahltag

¹ Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

¹ Art. 38 ff GG; Art. 16 ff GV

² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Art. 71

Urnenöffnungszeiten ¹ Die Urnen sind am Wahltag (Sonntag) von 10:00 – 11:00 Uhr¹ geöffnet.

² Die briefliche Stimmabgabe am Briefkasten der Gemeindeverwaltung ist möglich (bis zum Wahltag 10:00 Uhr)².

³In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Art. 72

Druck der Wahlzettel ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten
– Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche)
und
– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)
herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

Art. 73

Stimmrechtsausweis Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahl sie stimmen dürfen.

Art. 74

Zustellung des Wahlmaterials ¹ Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis und die Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Wahltag.

² Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.

³ Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Art. 75

Wahlprospekte ¹ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen

¹ Gemäss, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

² Gemäss, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

² Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.

Art. 76

Fehlende oder verlorene Ausweiskarte

¹ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer bis spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag/Schalterschluss) eine Ausweiskarte verlangen.

² Die Ausweiskarte darf nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgestellt werden.

³ Sie ist mit "Doppel" zu bezeichnen.

Art. 77

Auflage der Wahlzettel

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art. 78

Abstimmungs- und Wahlausschuss
a) Gemeindewahlen

¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss") und dessen Präsidentin oder Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Der Ausschuss besteht aus zehn bis zwölf stimmberechtigten Personen.

³ Die Parteien sollen im Ausschuss angemessen vertreten sein.

Art. 79

Instruktion

Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Art. 80

Aufgaben

¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

	Art. 81
Ermittlung der Ergebnisse	Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
	Art. 82
Anzahl eingegangener Ausweiskarten und Wahlzettel	Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.
	Art. 83
Ungültige Wahl	Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig.
	Art. 84
Neuansetzung	¹ Ist die Wahl ungültig setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. ² Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
	Art. 85
Gültige Wahl	¹ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig. ² Der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den Bestimmungen von Art. 80 ff OgR.
	Art. 86
Bekanntgabe der Ergebnisse	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlganges durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekannt zu geben.
	Art. 87
Erwahrung	¹ Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	² Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	³ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Art. 88

Nachprüfung

¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

Art. 89Unregelmässigkeiten
während der Wahl

¹ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.

² Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.

Art. 90Wahlprotokoll
a) Allgemein

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll enthält:

- Das Datum und den Zweck der Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 91

b) Wahlen

¹ Bei Majorzwahlen enthält das Protokoll zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

² Bei Proporzahlen enthält das Protokoll zudem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

	Art. 92
Aufbewahrung des Wahlmaterials	<p>Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.</p> <p>² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter das Material.</p>
	Art. 93
Beschwerden	<p>¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.</p> <p>² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p>
	Art. 94
Wahltermin	<p>¹ Die Erneuerungswahl für das Gemeindepräsidium findet alle vier Jahre im 2. Semester statt.</p> <p>² Die Erneuerungswahl für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates erfolgt zwei Jahre nach der Wahl für das Gemeindepräsidium.</p>
	Art. 95
Ausschreibung der Wahlen	<p>¹ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 15 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt.¹</p> <p>² Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>
	Art. 96
Wahlvorschläge	<p>¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum sechszwanzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 11.30 Uhr) der Gemeindegemeinschafterin einzureichen.²</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>

¹ Gemäss, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

² Gemäss, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

Art. 97

Ausschlussgründe

¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum einundachtzigsten Tag vor dem (Mittwoch, 11.30 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.¹

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Art. 98

Inhalt der Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Art. 99

Vertreter

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Art. 100

Prüfung der Wahlvorschläge

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so wird der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitgeteilt, dass sie bis zu dem in Art. 97 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt noch behoben werden können.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

¹ Gemäss, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

Art. 101

Fehlende Wahlvorschläge

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Art. 102

Wahlausschuss eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen

¹ Für die Ermittlung der Resultate bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen oder Abstimmungen ist der Abstimmungs- und Wahlausschuss gemäss Art. 78 OgR zuständig.

² Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt nach den übergeordneten Vorschriften, insbesondere dem Gesetz, dem Dekret und der Verordnung über die politischen Rechte¹.

3.3.2 Proporzahlen**Art. 103**

Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht sie mit einer Ordnungsnummer in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Veröffentlichung

³ Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 104

Listenverbindung

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 96 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Art. 105

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

¹ BSG 141.1, 141.11 und 141.111

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 106

Ungültige Wahlzettel ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt oder maschinell amtlich gekennzeichnet sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 107

Ungültige Namen ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Art. 108

Streichungen ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 108 Abs. 2 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Art. 109

Zusatzstimmen ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Art. 110

- Ermittlung ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:
- Die Kandidatenstimmen,
 - die Zusatzstimmen,
 - die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
 - die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
- Verteilzahl ² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.
- Erste Verteilung ³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Art. 111

- Weitere Verteilung ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.
- ² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.
- ³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Art. 112

- Verteilung in Listenverbindungen ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.
- ² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 111 Abs. 3 und Art. 112 verteilt.

Art. 113

- Gewählte und Ersatzleute ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren

Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Art. 114

Stille Wahl

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Art. 115

Ergänzungswahl

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichneten von diesem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, ordnet der Gemeinderat einen Wahlgang an.

3.3.3 Majorzwahlen

Art. 116

Wahlvorschläge

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 117

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

Art. 118

Ungültige Wahlzettel ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt oder maschinell amtlich gekennzeichnet sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 119

Ungültige Namen ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 120

Streichungen ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 119 OgR mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Art. 121

Erster Wahlgang ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr ² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle

gesondert ermittelt.

⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Relatives Mehr

⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 123 OgR.

Art. 122

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 123

Los

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 124

Stille Wahl

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Art. 125

Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Art. 126

Minderheitenschutz

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

4. Information, Protokolle

4.1 Information

Art. 127

Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 128

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und
Datenschutzgesetz-
gebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Listenauskünfte

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.¹

⁴ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.²

⁵ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.³

Art. 129

Vorschriften der Ge-
meinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.2 Protokolle, Beschlüsse

Art. 130

Grundsatz

¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

² Bezüglich Inhalt gelten die Bestimmungen von Art. 50 OgR.

Öffentlichkeit

³ Die Protokolle der Gemeindeorgane sind geheim.

⁴ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Art. 131

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

¹ Eingefügt, gemäss Beschluss Gemeindeversammlung 26.06.2012

² Eingefügt, gemäss Beschluss Gemeindeversammlung 26.06.2012

³ Eingefügt, gemäss Beschluss Gemeindeversammlung 26.06.2012

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 132

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Art. 133

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 134

Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Art. 135

Grundsatz

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Art. 136

Träger der Aufgaben

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 137

Erfüllung durch Dritte

Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Art. 138

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Ver-
antwortlichkeit

Art. 138 a

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 des Gemeindegesetzes.¹

Art. 139

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten².

6.2 Rechtspflege

Art. 140

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung, insbesondere das Bau- und Volksschulgesetz.

¹ Gemäss, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

² Art. 100 ff Personalgesetz, PG; BSG 153.01

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 141

Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 142

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird erstmals im 2. Semester 2014 auf den 1. Januar 2015 nach diesem Reglement gewählt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates und ständigen Kommissionen werden erstmals im 2. Semester 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

³ Entstehen bis zum 31. Dezember 2012 in Gemeinderat oder ständigen Kommissionen Vakanzen, finden keine Ersatzwahlen statt, sofern die Sitzzahl nach diesem Reglement gewahrt ist.

⁴ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Art. 142 a¹

Übergangsbestimmungen Amtszeitbeschränkung Kommissionen

¹ Die Amtsdauern der ständigen Kommissionen enden am 31. Dezember 2024.

² Die amtierenden Mitglieder von ständigen Kommissionen sind für die Amtsdauer 2025-2028 in Abweichung von Art. 35 Abs. 2 wählbar.

³ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden erstmals im 2. Semester 2028 auf den 1. Januar 2029 nach diesem Reglement gewählt.

⁴ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Art. 143

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2011 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 03.12.1998 samt seitherigen Änderungen und allfällige weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die von der Versammlung am 26.06.2012 beschlossenen Änderungen treten unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung auf den 01.07.2012 in Kraft.¹

¹ Eingefügt gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.22

⁴Die von der Versammlung am 29. November 2022 beschlossenen Änderungen treten unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung auf den 01.01.2023 in Kraft. ²

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2010 nahm dieses Reglement an.

Gemeinde Bellmund
Gemeindeversammlung

sig. Judith Rawyler
Gemeindepräsidentin

sig. Petra Weber
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26.10.2010 bis 26.11.2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 21.10. 2010 und 11.11.2010 bekannt.

Bellmund, im Oktober 2010

Gemeinde Bellmund

sig. Petra Weber, Gemeindeschreiberin

Änderungsbeschluss durch die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2012

Die Gemeindeversammlung hat gestützt auf Art. 5 des Organisationsreglements vom 26.11.2010 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 15	ergänzt
Artikel 128	ergänzt
Artikel 143	ergänzt
Anhang I	ergänzt

Gemeinde Bellmund
Gemeindeversammlung

sig. Ivo Suter
Gemeindepräsident

sig. Reto Wyss
Sekretär

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 7. Februar 2013

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 24. Mai und 7. Juni 2012 bekannt.

¹ Eingefügt, gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 26.06.2012

² Eingefügt, gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

Bellmund, im Juni 2012

Gemeinde Bellmund

sig. Reto Wyss, Gemeindegeschreiber

Die Inkraftsetzung wurde vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Nidauer Anzeiger vom 15.11.2012 publiziert.

Änderungsbeschluss durch die Gemeindeversammlung vom 29.11.2022

Die Gemeindeversammlung hat gestützt auf Art. 5 des Organisationsreglements vom 26.11.2010 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 5	geändert
Artikel 12a	neu
Artikel 17	ergänzt
Artikel 18	ergänzt
Artikel 19	ergänzt
Artikel 34	ergänzt
Artikel 36	geändert
Artikel 71	geändert
Artikel 95	geändert
Artikel 96	geändert
Artikel 97	geändert
Artikel 106	geändert
Artikel 138a	neu
Artikel 142a	neu
Artikel 143	geändert
Anhang I	ergänzt / geändert

Gemeinde Bellmund
Gemeindeversammlung


Matthias Gyga
Gemeindepräsident


Bettina Zahnd
Sekretärin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 27. Oktober 2022 bekannt.

Bellmund, im Januar 2023

Gemeinde Bellmund


Bettina Zahnd, Gemeindegeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 16. Jan. 2023



Die Inkraftsetzung wurde vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Nidauer Anzeiger vom 12. Januar 2023 publiziert.

ANHANG I: Kommissionen

1. Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Für die vier weiteren Mitglieder: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">– Bauverwalter / Bauverwalterin– Feueraufseherin / Feueraufseher– Abwartinnen / Abwarte– Wegmeisterin / Wegmeister– Energiekontrolleurin / Energiekontrolleur– Energiebeauftragte / Energiebeauftragter– Raumpflegerin / Raumpfleger
Aufgaben:	<p>Die Baukommission</p> <ul style="list-style-type: none">– nimmt alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht im Bereich des Baubewilligungsverfahrens sowie der Bau- und Strassenpolizei übertragenen Aufgaben wahr;– nimmt die der Gemeinde im Bereich des Umwelt- und Brandschutzes übertragenen Aufgaben wahr, wie die Feueraufsicht, die Ölfeuerungs- und Öltankkontrolle;– berät den Gemeinderat in Planungsfragen und begleitet Planungen, soweit dafür keine nicht-ständige Kommission eingesetzt wurde;– besorgt den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften;– vertritt die Gemeinde in den interkommunalen Organisationen ihres Aufgabenbereiches;– betreut den Bau sowie den baulichen und betrieblichen Unterhalt;<ul style="list-style-type: none">• der Gemeindestrassen und der der Allgemeinheit gewidmeten Abwasseranlagen;• der gemeindeeigenen Abwasseranlagen;• der öffentlichen Parkplätze.– übt die in der Gemeinde übertragenen Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung aus;– übt die Aufsicht über die Gemeindestrassen und

- die der Allgemeinheit gewidmeten Privatstrassen aus und stellt die Strassensignalisation sicher;
- besorgt die Kalkulation und stellt für die Tarife im Abwasser- und Abfallwesen Antrag an den Gemeinderat;
 - nimmt die Aufgaben betreffend den Friedhof "Hueb" wahr;
 - nimmt die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Landwirtschaft wahr.
- Zuständigkeiten:
- a) Verfügungen
- Die Baukommission
- erteilt Bau-, Gewässerschutz- und Strassenanschlussbewilligungen;
 - nimmt im Baubewilligungsverfahren und in Angelegenheiten der Bau-, Strassen- und Umweltpolizei sowie des Gewässerschutzes alle weiteren der Gemeinde zustehenden Verfügungsbefugnisse wahr.
- b) Finanzen:
- Die Baukommission
- vergibt in ihrem Aufgabenbereich Arbeiten und Aufträge aus Verpflichtungskrediten bis zu CHF 50'000.--;
 - verfügt in ihrem Aufgabenbereich über die Budgetkredite. ¹
 - für den Beschluss von Nachkrediten ist immer der Gemeinderat zuständig.
 -
- c) Personal:
- Die Baukommission stellt ein:
- die Wegmeisterin / den Wegmeister und Aushilfen;
 - die Abwartinnen / die Abwarte;
 - die Feueraufseherin / den Feueraufseher;
 - die Energiekontrolleurin / den Energiekontrolleur
 - die Energiebeauftragte / den Energiebeauftragte.
 - Raumpflegerin / Raumpfleger
- d) Sekretariat:
- Bauverwalterin / Bauverwalter

¹ Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss 26.06.2012

2. Schulkommission

Mitgliederzahl:	5
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Für die vier weiteren Mitglieder: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung Lehrkräfte Tagesschulleitung
Aufgaben:	Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule, der Sekundarstufe 1, des Tagesschulangebots nach Massgabe der kantonalen Kindergarten-, Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahr.
Zuständigkeiten:	Die Schulkommission ist zuständig für Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> - Verweise, Gefährdungsmeldungen, Anzeige; - Anordnung temporärer Unterrichtsausschlüsse; - Bewilligung Schulbesuch in einer anderen Gemeinde oder Aufnahme von Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden, sofern für die Gemeinde Bellmund damit keine Kosten verbunden sind. Entstehen Kosten, ist der Gemeinderat für die Bewilligung zuständig. Pädagogik <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung Leitbild - Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Lehrkräfte; - Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule; - Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote; - Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule und Controlling über die Umsetzung; - Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton.

Organisation

- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung;
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage);
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung;
- Kontakt zum Elternrat und Aufnahme von deren Anliegen;

Personelles

- Anstellung der Schulleitung;
- Anstellung der Tagesschulleitung

Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat

- zum Gebührentarif der Tagesschulangebote (inkl. Kosten der Mahlzeiten);

Finanzielle Befugnisse:**Die Schulkommission**

- vergibt in ihrem Aufgabenbereich Arbeiten und Aufträge aus Verpflichtungskrediten bis zu CHF 50'000.--;
- verfügt in ihrem Aufgabenbereich über die Budgetkredite.
- für den Beschluss von Nachkrediten ist immer der Gemeinderat zuständig.¹

Sekretariat:

Schulkommissionsmitglied oder Angestellte / Angestellter der Verwaltung.

¹ Eingefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss 26.06.2012

3. Rechnungsprüfungskommission und Datenschutz¹

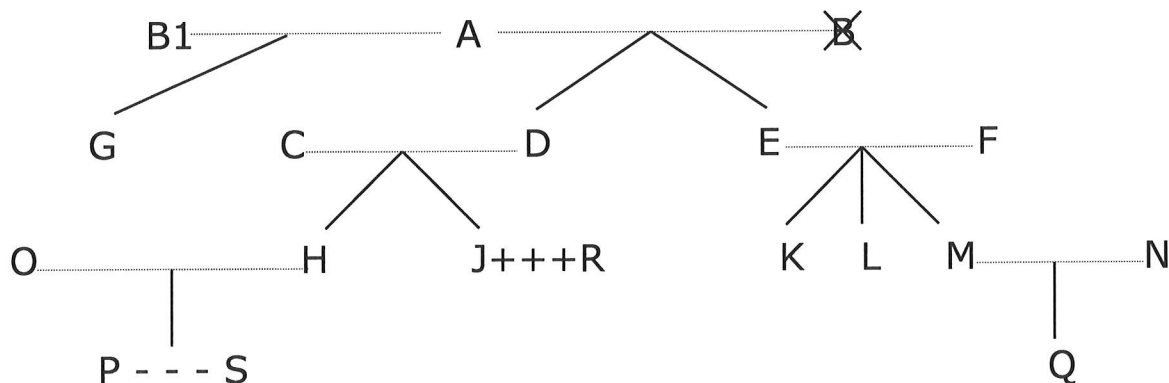
Mitgliederzahl:	3
Präsidium von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeversammlung
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Rechnungsprüfung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Gemeinde- und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde.- Aufsicht über den Datenschutz gemäss Art. 33 ff kant. Datenschutzgesetz. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.
Finanzielle Befugnisse	Finanzielle Befugnisse gemäss Art. 125 und 127 Abs. 1 kant. Gemeindeverordnung, GV.

¹ Ergänzt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss 26.06.2012

4. Finanzkommission

Mitgliederzahl:	5
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	Die Finanzkommission – berät den Gemeinderat in finanziellen Angelegenheiten insbesondere bei der Ausarbeitung des Budgets, der Investitionsplanung , der Erstellung der Jahresrechnung sowie bei Vorlagen über Verpflichtungskredite von über CHF 100'000.--.
Zuständigkeiten	Keine
Sekretariat:	Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.